

- Die Qualität in Informationsgewinnung, -aufbereitung und -verarbeitung ist weiter zu verbessern;
- Konsequenz zu verwirklichen sind die Dienstanweisung Nr. 1/80 des Genossen Minister und die darauf basierende Anweisung Nr. IX/1/81.

In Durchsetzung der Richtlinie Nr. 1/76 des Genossen Minister hat sich die Zusammenarbeit der Linie IX mit den anderen operativen Linien und Dienststeinheiten bei strikter Wahrung der Eigenverantwortung kontinuierlich weiterentwickelt.

Im Mittelpunkt stand:

- eine wirksame vorbeugende Arbeit auch bereits im operativen Stadium zu sichern;
- die Entwicklung, Bearbeitung und den politisch und politisch-operativ wirksamen Abschluß operativer Materialien sowie die Herauslösung von III zu unterstützen;
- zur Stärkung der operativen Basis beizutragen (vgl. 3.1.);
- eine qualifizierte Beweisführung und Überprüfung zu sichern.

In diesen Richtungen ist die Zusammenarbeit qualifiziert fortzuführen. Insbesondere kommt es darauf an, das Aufkommen an operativ relevanten Informationen aus der Untersuchungstätigkeit zu erhöhen. Das erfordert u. a. erhöhte Anstrengungen, um exakte Informationsbedarfsvorgaben von den zuständigen operativen Dienststeinheiten als Grundlage einer zielgerichteten Informationsgewinnung zu erhalten.

Von grosser Bedeutung für die Qualifizierung des Zusammenwirkens mit der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei und den Untersuchungsorganen der Zollverwaltung war die vom Leiter der Hauptabteilung IX gemeinsam mit dem Leiter der Hauptabteilung K des